OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152047/4/VG

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der S H, vertreten durch M H, beide wohnhaft in X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde X vom 02.10.2018, GZ: 131-9-3750/2017, betreffend einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde X vom 12.02.2018 wie folgt zu lauten hat:

„Der Feststellungsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 27.11.2017 (Eingangsdatum) beantragte die Bf (welche im weiteren behördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch ihren bevollmächtigten Vater, M H, vertreten wurde, Anm.) betreffend das Bauverfahren, Zl. Bau-5/1956, „ein Feststellungsverfahren durchzuführen, da das Bauverfahren bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen wurde.“ Die Bf ist Miteigentümerin eines dazu benachbarten Grundstückes.

2. Über behördlichen Verbesserungsauftrag erstattete der Vertreter der Bf die Stellungnahme vom 12.12.2017.

3. Mit Erkenntnis vom 28.12.2017 zu den Zln. LVwG-151219, 151238 und 151239 entschied das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) über Nachbareinwendungen (insbesondere der Bf) gegen ein Bauvorhaben von J und A H betreffend das Bauvorhaben „Umbau Dachstuhl Wirtschaftstrakt mit Stiegenhauszubau“ beim bestehenden Wohnhaus G X in X. In dieser Entscheidung wurde u.a. in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, dass der von der Bf angesprochene Baubewilligungsbescheid vom 01.03.1956 rechtskräftig ist (Seite 11f). Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben.

4. Über behördliche Aufforderung teilte der Vertreter der Bf mit Schreiben vom 25.01.2018 mit, dass der Feststellungsantrag trotz der Entscheidung des LVwG OÖ vom 28.12.2017 aufrechterhalten werde, weil das LVwG OÖ nicht berücksichtigt habe, dass die Baubehörde die geltenden Vorschriften nach dem Baupolizeigesetz ignoriert habe, z.B. die Überbauung der Baufluchtlinie.

5. Mit Bescheid vom 12.02.2018 wies der Bürgermeister der Marktgemeinde X das Feststellungsbegehren der Bf als unbegründet ab. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde X vom 02.10.2018 als unbegründet abgewiesen.

6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen – wie schon im hg. Beschwerdeverfahren zu den Zln. LVwG-151219, 151238 und 151239 – unter Bezugnahme auf den Baubewilligungsbescheid vom 01.03.1956 näher ausgeführt, dass keine rechtskräftige Baubewilligung für den dort gegenständlichen Stallzubau bestehe. Das Feststellungsinteresse wird zusammengefasst damit begründet, dass es ein Interesse am Bestand des Baurechts gebe, da im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens der Nachweis der Überbauung der Grundgrenze zu

erbringen sein werde. Dieser Umstand sei von entscheidender privatrechtlicher Bedeutung und auch wesentlich für das – nach Ansicht der Bf – erforderliche baupolizeiliche Vorgehen der Baubehörde.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einsichtnahme in den hg. Gerichtsakt zu den Zln. LVwG-151219, 151238 und 151239. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Die beantragte Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, weil der gestellte Feststellungsantrag im Ergebnis unzulässig ist und diesbezüglich auch bloß eine Rechtsfrage zu beurteilen war (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der (nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene) Feststellungsbescheid bloß einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Danach fehlt es nämlich an einem (privaten und öffentlichen) Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens entschieden, d.h. genau genommen zumindest als Vorfrage gelöst werden kann. In diesem Sinn darf auch weder von Amts wegen noch auf Antrag mittels Feststellungsbescheides über die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides abgesprochen werden (zu den Voraussetzungen der Erlassung eines Feststellungsbescheides siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 77 [Stand 1.7.2005, rdb.at] mit Judikaturnachweisen; sowie etwa VwGH 17.09.2009, 2009/07/0006, mwN). Auch die Frage, welche Rechtslage auf eine Rechtsbeziehung anzuwenden ist, oder die Frage der Geltung einer Rechtsvorschrift kann nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein (vgl. VwGH 12.09.2006, 2003/03/0279, mwN). Entgegen der Ansicht der Bf hat das LVwG OÖ bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Umbau beim benachbarten Wohnhaus auch den Baubewilligungsbescheid vom 01.03.1956 ausgelegt und dazu die Rechtsansicht vertreten, dass dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Gegen die Entscheidung des LVwG OÖ wurde kein Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben. Die Bf verfolgt mit ihrem Beschwerdevorbringen offenkundig das Ziel, einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag für das ihrer Ansicht nach konsenslos errichtete Nachbargebäude zu erwirken. Dazu genügt es festzuhalten, dass ein Recht eines Nachbarn auf Erlassung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages nach der Oberösterreichischen Rechtslage nicht existiert. Der Bf ist daher auch die Legitimation abzusprechen, in Umgehung dieses Umstandes allenfalls einzelne

Aspekte eines baupolizeilichen Verfahrens justiziabel zu machen (vgl. VwGH 24.03.2010, 2006/06/0275 mHa 30.05.2006, 2003/12/0102). Die von der Bf angesprochene Feststellung des Verlaufes der Grundgrenze im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens würde im Übrigen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, weshalb auch etwaige diesbezügliche privatrechtliche Belange der Bf - entgegen ihrer Ansicht - kein Feststellungsinteresse begründen können (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 83 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Im gegenständlichen Fall haben die Baubehörden daher im Ergebnis zu Recht die Ansicht vertreten, dass der Feststellungsantrag unzulässig ist, zumal hier schon die Voraussetzungen für einen Feststellungsantrag nicht vorliegen. Der Feststellungsantrag hätte daher in erster Instanz als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Die auf Abweisung lautende Formulierung im erstinstanzlichen Bescheid wird sohin vom LVwG OÖ korrigiert, wobei festzuhalten ist, dass selbst eine Abweisung des Feststellungsantrages statt der gebotenen Zurückweisung keine Rechtsverletzung der Bf bewirken würde (vgl. abermals VwGH 17.09.2009, 2009/07/0006).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier zu klärende Rechtsfrage (Zulässigkeit eines Feststellungsantrages) anhand der dazu vorhandenen gefestigten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch